



16. JAHRGANG Nr. 2, Halle (Saale) 19.05.2017

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

INHALT

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 07.04.2017.....	2
Brandschutzordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 26.04.2017.....	4

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 07.04.2017

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht

§ 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets

§ 2

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle haben darüber hinaus einen Beitrag für das MDV-Semesterticket zu leisten.

Für den jeweiligen Vertragszeitraum sind folgende Beiträge zu entrichten:

- Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015: 99,00 €,
- Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016: 105,00 €,
- Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017: 111,00 €,

- Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018: 115,00 € und
- Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019: 118,50 €.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen. Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit

§ 3

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.

(4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

- a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
- b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
- c) Pflege eines nahen Angehörigen
- d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
- e) Auslandspraktikum
- f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

Weiterbildende Studiengänge § 4a

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2

Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 35,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Studierende, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

Rückerstattung § 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten § 6

Der Verwaltungsrat hat am 07.04.2017 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 12.06.2015 aufgehoben.

Halle, 07.04.2017

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerkes Halle
Prof. Dr. Malte Stieper

Brandschutzordnung

Aufgrund des § 67 Abs. 3 S. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA, S. 436) ergeht für die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Ordnung:

Inhalt:

- 1. Brandschutzordnung DIN 14096 - A**
- 2. Brandschutzordnung DIN 14096 - B (für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben)**
 - 2.1 Einleitung**
 - 2.2 Brandschutzordnung (Darstellung Teil A)**
 - 2.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung**
 - 2.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung**
 - 2.5 Flucht- und Rettungswege**
 - 2.6 Melde- und Löscheinrichtungen**
 - 2.7 Verhalten im Brandfall**
 - 2.8 Brand melden**
 - 2.9 Alarmsignale und Anweisungen beachten**
 - 2.10 In Sicherheit bringen**
 - 2.11 Löschversuche unternehmen**
 - 2.12 Besondere Verhaltensregeln**
 - 2.13 Anhang**
- 3. Brandschutzordnung DIN 14096 - C (für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben)**
 - 3.1 Einleitung**
 - 3.2 Brandverhütung**
 - 3.3 Meldung und Alarmierungsablauf**
 - 3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**
 - 3.5 Löschmaßnahmen**
 - 3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**
 - 3.7 Nachsorge**
 - 3.8 Anhang**

1. Brandschutzordnung Teil A

Anhang 2.13

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung gilt in allen der Hochschule zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

Sie gilt für alle in diesen Bereichen Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Kanzler.

Die jeweiligen Dekane der Fachbereiche und Leiter der Hochschuleinrichtungen haben in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass diese Brandschutzordnung allen betreffenden Personengruppen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird und ihre Vorgaben umgesetzt werden.

Die Bekanntgabe ist jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Unterweisung, zu wiederholen und aktenkundig zu machen.

Alle Hochschulmitglieder, Hochschulangehörige und Studierende sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme mit der erforderlichen Sorgfalt gehandelt wird.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

2.2 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist ein allgemein gehaltener Aushang im Format A4 mit Notfallnummern und Vorgaben für das Verhalten im Brandfall. Sie richtet sich an alle Personen im jeweiligen Objekt und ist als Anhang 2.13 enthalten. Sie muss an geeigneten Plätzen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzugsvorräume, ...) dauerhaft lesbar ausgehängt werden.

2.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz muss auch während der Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Es sind genügend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (Feuerlöschdecken) vorzuhalten und es ist regelmäßig zu prüfen, dass sie sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich dem Dezernat Bau und Liegenschaften zu melden und abzustellen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume vorübergehend stillzulegen und nicht weiter zu nutzen.

In jedem Gebäude ist mind. ein Hochschulmitglied als Brandschutz Helfer zu benennen. Er hat auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen.

Brand- und explosionsgefährdete Geräte und Einrichtungen sind so zu sichern, dass das Schadensrisiko möglichst gering ist. Bei brand- oder explosionsgefährdeten Arbeiten ist eine ständige fachgerechte Kontrolle zu gewährleisten.

In gefährdeten Bereichen ist der Umgang mit offenem Feuer oder Licht nicht zulässig.

Das Rauchen ist nur an den dafür zugelassenen Orten gestattet. Die Entsorgung von Tabakresten und Zigarettenasche darf nicht in Papierkörbe erfolgen. Es sind hierfür geeignete, nicht brennbare Behältnisse zu verwenden, die möglichst einer Rauchausbreitung entgegenwirken.

Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend Betriebsanweisung zu betreiben. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 & 4- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - erfolgt ist.

Die Zugänge zu Elektroverteilungen und Installationschächten sind unbedingt freizuhalten, um im Notfall schnell Strom, Gas, Druckluft etc. abschalten zu können.

Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze nur nach Genehmigung durch den für diesen Bereich Verantwortlichen zulässig. Zusätzliche geeignete Löschgeräte sind am Arbeitsplatz bereit zu halten.

Schäden an elektrischen Geräten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen sind sofort an das Dezernat Bau und Liegenschaften zu melden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb im betroffenen Bereich einzustellen.

Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, elektrischen Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Absperrarmaturen sind zu schließen, Fenster zu öffnen!

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Druckgasflaschen ist nur in den dafür bestimmten Räumen und Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zulässig.

Die Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz sind auf das für den Fortgang der Arbeiten notwendige Minimum zu beschränken.

Brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu sammeln und umgehend zu entsorgen. Eine Anhäufung ist zu vermeiden.

2.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Alle Feuerschutztüren und rauchabschließenden Türen sind stets geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Treppenhäusern und Fluren. Selbstschließende Türen mit Feststelleinrichtung sind hiervon ausgenommen.

In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Die Türschließmechanismen dürfen in keiner Form verändert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten.

Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

2.5 Flucht- und Rettungswege

Um das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen zu sichern, müssen sich die vorhandenen Rettungswege in einem einwandfreien Zustand befinden. Rettungswege und Notausgänge müssen als

solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht eingeeengt werden und sind stets freizuhalten. Treppenhäuser sind von allen Brandlasten freizuhalten. Notausgänge müssen sich immer leicht öffnen lassen. Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt und / oder zugestellt werden.

Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Hydranten.

2.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – dürfen nicht beschädigt, entfernt, geändert und / oder zweckentfremdet benutzt werden. Das Dezernat Bau und Liegenschaften hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Prüfung zu sorgen.

Alle Hochschulmitglieder, Hochschulangehörigen und Studierenden haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Löschanlagen, Feuerlöscher, Notduschen, Löschdecken u. a. m. selbstständig und rechtzeitig zu informieren.

Die Meldung von Notrufen und Alarmen kann über alle Haustelefone erfolgen:

(0) 112 Notruf Feuerwehr

Fehlalarme sind zu vermeiden!

In Gebäuden mit Brandmeldeanlagen:

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind für Arbeiten, bei denen mit einer Rauch-, Staubentwicklung o. ä. zu rechnen ist, der / die betroffene Melder durch eine autorisierte Person des Dezernates Bau und Liegenschaften abzuschalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind der / die Melder wieder in Betrieb zu nehmen. Der Vorgang ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Sollte es zur Auslösung eines Fehlalarmes kommen und dies sicher festgestellt werden, wird die Rücksetzung des Alarmes durch das Dezernat Bau und Liegen-

schaft veranlasst. Der Fehlalarm ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Missbrauch von Alarmierungseinrichtungen und vorsätzliche Fehlalarmierungen werden disziplinarisch und ggf. strafrechtlich verfolgt.

2.7 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!
- Brand sofort unter der genauen Angabe des Brandortes und Umfang des Feuers melden.
- Wenn möglich, Lösversuche unternehmen.
- Wenn vorhanden, Hausalarm auslösen.
- Mitarbeiter warnen
- Personen im Bedarfsfall Hilfe leisten
- Unnötige Luftzufuhr vermeiden. Lüftungsanlagen abstellen, Fenster und Türen geschlossen halten.
- Gefahrenbereiche sofort über die gekennzeichneten Rettungswege verlassen.
- Aufzüge nicht mehr benutzen
- Schnellstmöglich zur Sammelstelle begeben
- Versorgungsleitungen wie z.B. Gas abstellen
- Löschen von brennenden Personen mit dem am besten geeigneten Mittel, wie z.B. Feuerlöscher, Notdusche oder Löschdecke vornehmen.

! Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung !

2.8 Brand melden

Alle Hochschulangehörigen, Hochschulmitglieder und Studierenden haben beim Bemerkens eines Brandes die Brandmeldung sofort zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter der Telefonnummer:

(0) 112 Notruf Feuerwehr

Die Meldung erfolgt nach dem folgenden 5 W - Schema:

1. **Wo** brennt es?
2. **Was** brennt?
3. **Wie** viel brennt?

4. **Welche Gefahren bestehen?**

5. **Warten auf Rückfragen !**

2.9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarm in Gebäuden mit Alarm- oder Brandmeldeanlagen:

Alle öffentlich zugänglichen Gebäude der Hochschule sind mit Brandmeldeanlagen / handbedienbaren Brandmeldern ausgestattet. Örtliche Aushänge werden in den einzelnen Gebäuden über Art und Dauer der Signale und die erforderlichen Handlungsweisen informieren.

Alarm in Gebäuden ohne Alarm- oder Brandmeldeanlagen:

Lautes Rufen „FEUER“ oder „ALARM“

Durch die jeweiligen Dekane der Fachbereiche und Leiter der Hochschuleinrichtungen wird die vollständige Alarmierung aller Vorort befindlichen Personen sichergestellt. Die Organisation der notwendigen Maßnahmen wird der Art, der Nutzung und der Anzahl der sich im Normalfall im Gebäude befindlichen Personen entsprechend vorgenommen.

Anweisungen beachten:

Die Leitung der Maßnahmen an der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Hochschulbereiche/- einrichtung bzw. deren Vertretung mit Unterstützung der Vorort befindlichen Brandschutzhelfer (die Aufgaben der Beauftragten ist im Teil C beschrieben). Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Leitung. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.10 In Sicherheit bringen

- Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege.
- Benutzen Sie auf keinen Fall die Aufzüge, da die Gefahr des Steckenbleibens besteht.
- Informieren Sie Personen im Umfeld.
- Nehmen Sie hilfsbedürftige Personen mit (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte, Verletzte).
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Begeben Sie sich auf dem schnellsten Weg zu der bekanntgegebenen Sammelstelle.

- Melden Sie sich bei Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter. Teilen Sie ihm eventuelle Besonderheiten mit (z.B. zurückgebliebene Personen, kritische Versuchsaufbauten).
- Verlassen Sie die Sammelstelle erst, wenn Sie durch den Vorgesetzten oder dessen Vertreter dazu aufgefordert werden.

2.11 Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und / oder die eigene Person dadurch nicht gefährdet werden. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht. Entstehungsbrände sind sofort, unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke), zu bekämpfen. Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, Gardinen etc.). Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen! Bei größeren Bränden mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig arbeiten. Brennende Personen immer zuerst löschen. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten.

2.12 Besondere Verhaltensregeln

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge von Verrauchung, nicht mehr nutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten. Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist.

Im Brandfall:

Alle Hochschulmitglieder, Hochschulangehörigen und Studierenden haben sich unverzüglich der Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Bei laufenden, kritischen oder gefährlichen Hochschulstudierendenprojekten müssen in den brandgefährdeten Bereichen sofort Maßnahmen zu deren Unterbrechung eingeleitet werden. Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist zu informieren. Die auf den hochschuleigenen Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn eine Behinderung der Rettungsmannschaften ausgeschlossen ist. Die Gebäude bzw. Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

2.13 Anhang

Brandschutzordnung Teil A

3. Brandschutzordnung Teil C

3.1 Einleitung

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Brandschutzbeauftragte und die Brandschutzhelfer unterstützen die mit dem Hausrecht betrauten Personen bei allen Belangen und Problemen des betrieblichen Brandschutzes.

Die aufgeführten Festlegungen sind von Brandschutz Helfern und Brandschutzbeauftragten zu beachten.

Die für die Hochschulliegenschaft zuständigen Brandschutzhelfer sind im Alarmplan zu benennen. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die Brandschutzhelfer jeweils Weisungsbefugnis (Evakuierung, Brandbekämpfung). Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

3.2 Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Dekane für ihren Fachbereich sowie die Leiter aller anderen Hochschuleinrichtungen verantwortlich und werden hierbei durch den Brandschutzbeauftragten sowie die Brandschutzhelfer unterstützt und durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Sie können Aufgaben auf Beschäftigte ihres Bereiches übertragen. Brandschutzhelfer werden von ihnen bzw. dem Rektorat zur Berufung vorgeschlagen und unter Anhörung des Personalrates durch das Rektorat benannt (§ 10 ArbSchG).

Die Verantwortlichen haben den ordnungsgemäßen Zustand der Löscheinrichtungen – einschließlich der Kennzeichnung – zu sichern und die Einhaltung der Brandschutzordnung Teil A und B zu überwachen (Begrenzung von Brandlasten und Freihalten von Flucht und Rettungswegen). Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen der Hochschuleinrichtungen durch den Brandschutzbeauftragten vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Begehungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich eine Begehung für den gesamten Verantwortungsbereich durchzuführen und aktenkundig zu machen.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen und besonderen Veranstaltungen wird durch den zuständigen Leiter des Bereiches eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei wird er durch den Brandschutzbeauftragten unterstützt. Durch den zuständigen Leiter wird die vorgesehene Nutzungsänderung der Hochschulverwaltung mitgeteilt. Dort wird die Aktualisierung der Brandschutzunterlagen und ggf. die Anpassung der Löscheinrichtungen vorgenommen.

3.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Die Alarmierung erfolgt nach Brandschutzordnung Teil A, zusätzlich ist die Hochschulleitung zu informieren. Eine Aufhebung von Alarmen und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes dürfen nur durch die Hochschulleitung erfolgen. Der in der Anlage befindliche Alarmplan dient als Vorlage. Er ist für die einzelnen Bereiche zu ergänzen und dort gut sichtbar auszuhängen. Alarmpläne sind bei wechselnden Zuständigkeiten oder Änderung der Nutzung, mindestens jedoch einmal jährlich,

auf die Gültigkeit ihrer Inhalte zu prüfen. Erforderliche Änderungen sind dem Dezernat Bau und Liegenschaften zur Aktualisierung mitzuteilen.

3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Brandschutzhelfer fordern alle Personen zum Verlassen des Gebäudes auf
- Brandschutzhelfer prüfen ob alle Personen informiert sind und die Bereiche verlassen wurden.
- An der festgelegten Sammelstelle erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Sollten sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden, ist die Einsatzleitung des Rettungsdienstes darüber zu informieren.
- Ersthelfer versorgen und betreuen verletzte Personen
- Notwendige Betriebsunterbrechungen werden angeordnet und ausgeführt
- Durch den Brandschutzhelfer werden ggf. technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.
- Durch den Brandschutzhelfer oder von der Vorort zuständigen Leitung benannten Person werden besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht.
- Sofern für bestimmte Bereiche Besonderheiten zu beachten sind (z. Bsp. Schutz von Kulturgütern), stellt die verantwortliche Hochschuleinrichtung bzw. der Fachbereich die entsprechenden Anweisungen auf. Diese ergänzen dann diese Brandschutzordnung.
- Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung. Den Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

3.5 Löschmaßnahmen

Jedes Schadensfeuer muss möglichst schon im Entstehen bekämpft werden. Bemerkt ein Beschäftigter / Studierender den Ausbruch eines Schadensfeuers, das er mit Handfeuerlöschern oder anderen Mitteln nicht selbst löschen kann, so hat er unverzüglich Feueralarm zu geben.

3.6 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch den Brandschutzverantwortlichen durchgeführt werden.

- Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Information der Einsatzleitung beachten (Besonderheiten, Gefahren die besonders zu beachten sind; vermisste und verletzte Personen usw.)
- Feuerwehr Zugang ermöglichen (Schlüssel bereithalten)
- sonstiges Informationsmaterial ist bereitzuhalten

3.7 Nachsorge

Bei Bedarf wird die Brandstelle, nach Abzug der Rettungskräfte, gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird wiederhergestellt. Der Brandschutzbeauftragte kontrolliert, dass benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöcher, Löschdecken usw.) ersetzt bzw. gewartet werden.

3.8 Anhang / Alarmplan

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 26.04.2017
Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle (Saale), 26.04.17

Prof. Dieter Hofmann
Rektor



Brände verhüten



Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112



Hausalarm über
Druckknopfmelder auslösen

**In Sicherheit
bringen**



Gefährdete Personen mitnehmen
Hilfsbedürftigen Personen helfen

Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen

Türen schließen



Keine Aufzüge benutzen

Anweisungen der
Brandschutzhelfer/Feuerwehr
befolgen



Sammelpunkt
aufsuchen

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen,
Eigensicherung beachten
Möglichst mehrere Handfeuerlöscher
gleichzeitig einsetzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096, Stand 04/2017, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle



Alarmplan

Liegenschaften

Rettungskette	Notruf Feuerwehr	Notruf Rettungsdienst
Sofortmaßnahmen	WO? brennt es	WO? – ist was passiert
NOTRUF 112	WAS? brennt	WAS? – ist passiert
Erste Hilfe	WIEVIEL? brennt	WIEVIEL? - Verletzte, Betroffene
Rettungsdienst	WELCHE? Gefahren bestehen	WELCHE? – Art der Verletzung
Krankenhaus	WARTEN! auf Rückfragen	WARTEN! – auf Rückfragen

Wichtige Rufnummern	
Rettungsleitstell	0 – 112
Polizei	0 – 110
Servicecenter	568
Poststelle / 24 h besetzt	567
Wachschutz Zentrale	568
Wachschutz mobil	0172 27 98 771
Ersthelfer	
Sicherheitsbeauftragter	
Fachkraft für Arbeitssicherheit DEKRA	0152 22 83 26 50
Brandschutzbeauftragter	
Brandschutzhelfer	

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de